



Arbeitsbescheinigung/Einstellungserklärung für Grenzgängerinnen und Grenzgänger aus der ¹EU/EFTA

Vom Arbeitgeber oder von der Arbeitgeberin vollständig ausgefüllt einzureichen beim Justiz- und Sicherheitsdepartement Basel-Stadt, Migrationsamt, Postfach, 4001 Basel, Telefon +41 (0) 61 267 70 72 (Mo - Fr 08.00 - 12.00 Uhr)

Neuerteilung
(inkl. **Passkopie**)

Wiedererteilung

Umwandlung der Grenzgängerbewilligung
 Verlängerung der Grenzgängerbewilligung

1. Angaben zur Arbeitnehmerin oder zum Arbeitnehmer

Name gemäss Pass oder ID:

Vorname:

Lediger Name:

Geburtsdatum:

Zivilstand:

Staatsangehörigkeit:

Geschlecht: weiblich männlich

Wohnadresse im Ausland: Strasse/Nr.:
PLZ/Ort:

2. Angaben zum Betrieb und zu den Anstellungsbedingungen

Arbeitgeber:

Einsatzort:

Ausgeübte Tätigkeit:

Strasse / Hausnummer:

PLZ / Ort:

Zuständige Person:

Telefon:

E-Mail:

3. Angaben zur Rechnungsadresse (nur ausfüllen, wenn Firmenadresse nicht der Rechnungsadresse entspricht)

Firmenname/Name:
Strasse/Nr.:
PLZ/Ort:

4. Anstellung

Anstellungsdauer vom:

bis:

Unbefristet oder über 364 Tage: / befristet oder bis 364 Tage:

Wöchentliche Arbeitszeit in Std.:

²AHV-pflichtiger Grundlohn: CHF

pro Std. / Tag / Woche / Monat / Jahr

Der oder die Unterzeichnende bestätigt, von den Bestimmungen auf der Rückseite dieses Formulars Kenntnis genommen zu haben.

Stempel, Unterschrift der Arbeitgeberin oder des Arbeitgebers

Datum:

¹ Ohne Grossbritannien

² Angabe des Grundlohns ist fakultativ

Wichtige Hinweise

1. Unerlässliche Beilagen:

- a) Kopie des Passes oder der Identitätskarte (für Anträge um erstmalige Bewilligung)

2. Voraussetzung für die Zulassung ausländischer Arbeitskräfte

Ausländerinnen und Ausländern sind grundsätzlich die gleichen Arbeits- und Lohnbedingungen wie Inländerinnen und Inländern zu bieten. Sie müssen auch angemessen gegen die wirtschaftlichen Folgen von Krankheit abgesichert sein.

3. Allgemeine Hinweise

- a) Die Grenzgängerbewilligung wird der Arbeitgeberin oder dem Arbeitgeber per Einschreiben zugestellt.
- b) Die Grenzgängerbewilligung ist für Personen, die sich auf das Personenfreizügigkeitsabkommen (FZA) EU/EFTA berufen können, in der ganzen Schweiz gültig. Änderungen im Rahmen des FZA bleiben vorbehalten.
- c) Stellenwechsel oder -austritte, die Änderung der Auslandadresse sowie Zivilstandsänderungen sind online dem Migrationsamt, Abteilung Bewilligungen, zu melden: <https://www.bdm.bs.ch/Arbeiten/Grenzgangerbewilligung.html>
- d) 4-12 Wochen vor Ablauf der Bewilligung wird der Arbeitgeberin oder dem Arbeitgeber ein Formular zugestellt, mit dem sie oder er die Verlängerung beantragen kann. Bei befristeten Arbeitsverhältnissen wird kein Formular zugestellt und ist der Arbeitgeber/die Arbeitgeberin selber um die Verlängerung der Bewilligung besorgt.

4. Selbständige Erwerbstätigkeit

Personen, die zur Aufnahme einer selbstständigen Erwerbstätigkeit in die Schweiz einreisen, erhalten eine Grenzgängerbewilligung EU/EFTA mit einer Gültigkeitsdauer von fünf Jahren, die sie zur Ausübung einer selbstständigen Erwerbstätigkeit berechtigt. Der Nachweis einer dauerhaften, tatsächlich ausgeübten selbstständigen Erwerbstätigkeit ist bereits bei der Einreichung des Gesuchs zu erbringen.

5. Erwerbstätigkeit < 90 Arbeitstage innerhalb eines Kalenderjahres

EU-/EFTA-Angehörige mit Stellenantritt in der Schweiz, selbständige Dienstleistungserbringer aus den EU-/EFTA-Mitgliedstaaten sowie entsandte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer können sich – unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit - während drei Monaten (selbständige Dienstleistungserbringer/entsandte Arbeitnehmer/innen während 90 Arbeitstagen) im Kalenderjahr ohne ausländerrechtliche Bewilligung in der Schweiz aufhalten (Art. 5 Abs. 1 FZA und Art. 6 Abs. 2 Anhang I FZA). Für sie besteht aber eine besondere Meldepflicht. Weitere Informationen zum Meldeverfahren erhalten Sie durch das Amt für Wirtschaft und Arbeit (www.awa.bs.ch) oder das Staatssekretariat für Migration (SEM) über: meweb.admin.ch.

6. Wochenaufenthalt

Grenzgängerinnen und Grenzgänger, die sich während der Woche in der Schweiz aufhalten, haben sich bei der an ihrem Aufenthaltsort zuständigen kommunalen Behörde anzumelden. Für das Meldeverfahren finden sinngemäss die Bestimmungen für schweizerische Wochenaufenthalter/innen Anwendung. Eine zusätzliche ausländerrechtliche Bewilligung neben der Grenzgängerbewilligung EU/EFTA ist nicht erforderlich.